

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Anlage 1
Angaben zur Person

.....

.....

.....

.....

.....

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 202__

In meiner Eigenschaft als¹_____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags² erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

- ☐ Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- ☐ Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamt**jahreshöchstbetrag von 3.300 € nur ein Restbetrag von _____ € angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

- ☐ Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem umseitig aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- ☐ Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Gesamtstunden: _____
davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags³:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Bitte die ehrenamtliche Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr eintragen.

² Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

³ Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

Hinweise (gültig ab 2026)

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche (vgl. R 3.26 Abs. 2 LStR) Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von **insgesamt 3.300 €** im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %